

Departement Gesundheit und Soziales Amt für Verbraucherschutz

Bewilligung für die Durchführung von Erziehungskursen für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Bewilligungsnummer AB0006

Wer Erziehungskurse für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial durchführen möchte, benötigt eine Bewilligung des Kantonalen Veterinärdienstes gemäss § 17 der Hundeverordnung (HuV) vom 7. März 2012. Als rechtliche Grundlage betreffend die Erziehungskurse und die anschliessende Prüfung dient § 16 HuV. Zudem gilt das Buch "Brevet 2012 für Hundeführer Kanton Aargau" des Kantonalverbands Aargauer Kynologen als Prüfungsvorlage.

Die entsprechende Bewilligung für die Durchführung von Erziehungskursen für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sowie die Abnahme der Prüfungen gemäss § 16 Abs. 4 HuV wird auf zehn Jahre befristet (Ausstellungsdatum, vgl. § 17 Abs. 2 HuV) erteilt an:

Hans Bracher Chnebelsteigstrasse 6, 5314 Kleindöttingen

geb. 22.09.1952 von Lyssach BE

Die genannte Person verpflichtet sich hiermit, die Erziehungskurse gestützt auf den Anhang 1 (Ausbildungs- und Prüfungsreglement) der Hundeverordnung durchzuführen.

Die ausgebildeten Hundehalterinnen und Hundehalter werden von der Inhaberin / dem Inhaber dieser Bewilligung an eine der regulären Prüfungen angemeldet und als Prüfer/in begleitet.

Die Prüfungsergebnisse müssen anschliessend umgehend an den Kantonalen Veterinärdienst gemeldet werden. Ungenügende Prüfungsresultate sind detailliert zu begründen.

Aarau, 6. August 2012



Kantonaler Veterinärdienst Aargau

Dr. Erika Wunderlin, Kantonstierärztin